



## **Hygiene- und Sicherheitskonzept der Fakultät Bauingenieurwesen der TU Dresden zu Präsenzprüfungen während der Corona-Pandemie**

Um das Risiko einer Infektionsübertragung vor, während und nach Präsenzprüfungen zu minimieren, sind sowohl technische, als auch organisatorische und persönliche Maßnahmen sowie die Einhaltung von Hygieneregeln durch alle am Prüfungsbetrieb beteiligten Personen erforderlich.

### **1. Allgemein geltende Maßnahmen:**

- 1.1. Ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen zwei Personen ist generell einzuhalten.
- 1.2. Persönliche Kontakte sind zu minimieren.
- 1.3. Auf eine gute Handhygiene, Husten- und Niesetikette sowie selbstverständlich den Verzicht auf Händeschütteln ist zu achten.
- 1.4. Alle Studierenden sowie alle am Prüfungsbetrieb beteiligten Mitarbeiter:innen und Aufsichtspersonen sind über die Regeln und getroffenen Vorsichtsmaßnahmen rechtzeitig zu informieren.
- 1.5. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Sicherheitsmaßnahmen hat das Aufsichtspersonal das Recht, Studierende von der Teilnahme an der Präsenzprüfung auszuschließen.

### **2. Organisatorische Maßnahmen:**

- 2.1. Prüfungsräume sollen, wenn möglich, keine Hörsäle mit fester Bestuhlung sein. In Hörsälen mit fester Bestuhlung dürfen pro Reihe maximal zwei Studierende sitzen, sofern an beiden Enden der Sitzreihe ein Gang liegt. Andernfalls darf nur maximal ein Studierender pro Reihe sitzen.
- 2.2. In Prüfungsräumen ohne feste Bestuhlung ist vor der Prüfung vom Aufsichtspersonal bei der Anordnung von Sitzplätzen darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 2 m gewährleistet ist.
- 2.3. Prüfungsräume sind, wenn technisch möglich, vor der Präsenzprüfung durch das Aufsichtspersonal zu lüften. Auch während der Prüfung soll der Prüfungsraum regelmäßig gelüftet werden.

- 2.4. Der Aufenthalt in den Gebäuden der TUD ist über das bereitgestellte ZiH-Tool von jeder einzelnen Person vor dem Betreten des Gebäudes selbständig einzutragen.
- 2.5. Studierende dürfen nur einzeln und nach Aufforderung den Prüfungsraum betreten. Vor dem Einlass hat das Aufsichtspersonal sicherzustellen, dass alle wartenden Studierenden den Mindestabstand zu anderen Personen einhalten.
- 2.6. Die Anwesenheitskontrolle erfolgt beim Einlass. Ein angemessener Zeitpuffer für die Einlasskontrolle ist einzuplanen.
- 2.7. Für Präsenzklausuren ist von den Prüfern ein Sitzplatzkonzept zu erstellen, mit dem Studierende schnell und unter Vermeidung von Kontakten zu anderen Studierenden ihren Sitzplatz finden. Dies kann z. B. durch eine Einweisung der Studierenden durch das Aufsichtspersonal erfolgen oder durch den Aushang oder die Projektion eines Sitzplans.
- 2.8. Das Austeilen von Klausuraufgaben soll, wenn möglich, vor dem Einlass der Studierenden verdeckt erfolgen.
- 2.9. Sowohl Aufsichtspersonal als auch Studierende dürfen keinerlei COVID-19 ähnliche Krankheitssymptome aufweisen. Mit der Teilnahme an der Präsenzprüfung erklären die Studierenden verbindlich, dass sie keinerlei derartige Symptome aufweisen.
- 2.10. Während Präsenzklausuren ist auf Rückfragen der Studierenden an deren Arbeitsplatz zu verzichten. Fragen können – wenn vom Prüfer zugelassen – während der Klausur beim Aufsichtspersonal an einem zentralen Ort im Prüfungsraum gestellt werden.
- 2.11. Auf Toilettengänge, insbesondere bei Prüfungen mit einer Dauer von bis zu 90 Minuten, ist zu verzichten. Falls Toilettengänge dennoch notwendig sind, dürfen diese nur einzeln erfolgen.
- 2.12. Das Einsammeln von Klausuren soll möglichst kontaktfrei verlaufen. Eine Möglichkeit besteht in der Verteilung von größeren Heftklammern vor dem Einlass der Studierenden und der Abgabe der Klausur jedes einzelnen Studierenden durch Ablegen der gehefteten Klausur auf einem Stapel. Die Abgabe der Klausuren hat dabei unter Einhaltung der Abstandsregeln zu erfolgen. Eine alternative Möglichkeit besteht darin, dass die Studierenden die gehefteten Klausuren an ihrem Sitzplatz liegen lassen und diese nach dem Verlassen des Prüfungsraums durch das Aufsichtspersonal eingesammelt werden. Das Aufsichtspersonal informiert vor Beginn der Klausur, welche Variante praktiziert werden soll.

- 2.13. Das Verlassen des Prüfungsraums hat ebenfalls unter Einhaltung der Abstandsregeln zu erfolgen. Das Aufsichtspersonal hat auf die Befolgung der Regeln zu achten.

### **3. Persönlichen Maßnahmen:**

- 3.1. Vor, während und nach der Prüfung ist von den Studierenden und dem Aufsichtspersonal eine individuelle Mund-Nasen-Bedeckung (M-N-Bedeckung) nach dem FFP2-Standard zu tragen. Alle an der Prüfung beteiligten Personen haben eine entsprechende M-N-Bedeckung mitzubringen. Personen, die keine M-N-Bedeckung mit sich führen, dürfen vom Aufsichtspersonal von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- 3.2. Für Ansagen durch das Aufsichtspersonal vor, während und nach der Prüfung darf von der entsprechenden Person die M-N-Bedeckung abgenommen werden. Auf einen Abstand von mindestens 2 m zu anderen Personen ist zu achten.
- 3.3. Für mündliche Präsenzprüfungen darf die M-N-Bedeckung während der Prüfung abgenommen werden. Auf einen Mindestabstand von 2 m zwischen den Personen ist zu achten.

### **4. Technische Maßnahmen:**

- 4.1. Für die Einlasskontrolle zum Prüfungsraum ist im Fall von Präsenzklausuren eine Plexiglas-Trennwand zwischen dem Aufsichtspersonal, das die Personaldokumente der Studierenden mit der Teilnehmerliste abgleicht, und den Studierenden aufzustellen.
- 4.2. Die Einlasskontrolle hat in jedem Fall kontaktlos zu erfolgen.
- 4.3. Für Rückfragen während Klausuren ist vom Aufsichtspersonal ein zentraler Ort vorzusehen, an dem zur Trennung zwischen Aufsichtspersonal und Studierenden eine Plexiglaswand aufgestellt werden muss.